

Reportage innerhalb presseethischer Grenzen

Zeitung berichtet in Wort und Bild und mit Video über Terroranschlag

Eine Berliner Zeitung berichtet online über den Terroranschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz. Sie berichtet ausführlich in Wort und Bild und veröffentlicht auch ein Foto. Zu sehen sind die Verwüstungen auf dem Weihnachtsmarkt und die Rettungsarbeiten von Feuerwehr und Sanitätern. Ein mehrminütiges Video, das einen Tag nach Erscheinen schon nicht mehr in voller Länge online ist, wurde unmittelbar nach dem Anschlag aufgenommen. Ein Reporter geht darin durch die Schneise der Verwüstung, die der Lastwagen hinterlassen hat. Er filmt die schrecklichen Auswirkungen des Anschlags. Vier Leser der Zeitung kritisieren, dass vor allem das Video den Schutz der Persönlichkeit der Betroffenen verletze. Es seien verletzte und getötete Personen zu sehen. Ihre Gesichter seien zum Teil sehr gut zu erkennen. Die Beschwerdeführer werfen dem Reporter vor, die Rettungskräfte behindert zu haben, da er im Anschlagsbereich herumgelaufen sei. Auch die abgedruckten Fotos zeigten verletzte Personen in identifizierbarer Weise. Der Chefredakteur der Zeitung berichtet, ein Reporter sei zufällig nur wenige Meter entfernt gewesen, als der Lkw in den Weihnachtsmarkt gerast sei. Nach Rücksprache mit der Redaktion sei entschieden worden, via Facebook „live“ zu berichten, da das öffentliche Interesse angesichts der außergewöhnlichen Schwere und des in Art und Dimension besonderen Ereignisses gegeben gewesen sei. Mit Bedacht habe der Reporter eben nicht sensationslustig auf die Verletzten und Toten gehalten, sondern sei seiner Chronistenpflicht verantwortungsvoll nachgekommen. Opfer seien, wenn überhaupt, nur am Rande zu sehen. Der Reporter sei den Anweisungen der Polizei selbstverständlich gefolgt und habe die Rettungskräfte nicht behindert.

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Die Beschwerden sind unbegründet. Der Beschwerdeausschuss konzentriert sich auf die Frage, ob Fotos und Video mit dem Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Pressekodex zu vereinbaren sind. Auch wird geprüft, ob die Grenze zur unangemessen sensationellen Darstellung überschritten worden ist. Grundsätzlich stellt der Presserat fest, dass aufgrund der Dimension des Geschehens (Terroranschlag in Deutschland) ein hohes öffentliches Interesse an dem Geschehen und den Folgen bestanden hat. Die Zeitung zeigt in Wort, Video und Bild welche Zerstörungen der Attentäter mit dem Lastwagen angerichtet hat. Der Schutz der Persönlichkeit von Betroffenen wird nicht verletzt. Der Schwerpunkt der Videoaufnahmen liegt nicht auf unangemessen sensationellen Elementen (Ziffer 11 des Pressekodex). (1108/16/2)

Aktenzeichen:1108/16/2

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet